

**Abiturzeugnisse**  
**an Gymnasien, beruflichen Gymnasien, Kollegs,**  
**Abendgymnasien und Integrierten Gesamtschulen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung  
vom (9413 C/9402 A - 51 410/34/35)

- Bezug: 1. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 14. Januar 2014 (9413 C/944 A - 51 410/34/35)  
2. Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224, BS 223-1-35); Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 222, BS 223-1-12)

1. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5 Das am Ende der Sekundarstufe I und am Ende der Qualifikationsphase in den Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird auf den Abiturzeugnissen ausgewiesen, wenn am Ende der Sekundarstufe I die Note „ausreichend“ und in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens fünf Punkte erreicht wurden. Das jeweilige Niveau ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabellarische Übersicht der auf Abiturzeugnissen ausweisbaren Sprachniveaus  
Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen**

	<b>Ende Sekundarstufe I</b>	<b>Ende Qualifikationsphase</b>
<b>Englisch 1 und 2</b>	B1 oder B1/B2 <sup>1</sup>	B2/C1 oder C1 <sup>3</sup>
<b>Französisch 1 und 2</b>	B1 oder B1/B2 <sup>1</sup>	B2 oder C1 <sup>4</sup>
<b>Weitere Fremdsprache</b>	A2 oder B1 <sup>2</sup>	B1/B2 oder B2 <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Niveau B1; Niveau „B1, in Teilen B2“ (B1/B2) bei Belegung des bilingualen Zuges.

<sup>2</sup> Niveau B1 bei mindestens 4-jähriger Belegung, ansonsten A2.

<sup>3</sup> Niveau „B2, in Teilen C1“ (B2/C1); C1 bei Teilnahme am bilingualen Sachfachunterricht und Leistungskurs.

<sup>4</sup> Niveau B2; C1 bei Teilnahme am bilingualen Sachfachunterricht und Leistungskurs oder bei AbiBac.

<sup>5</sup> Niveau „B1, in Teilen B2“ (B1/B2) bei neu einsetzender Fremdsprache; Niveau B2 bei fortgeführter Fremdsprache.

2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

3. Die Muster der Abiturzeugnisse erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.